

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/18 99/17/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2000

Index

L37065 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

30/02 Finanzausgleich

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art7;

FAGNov 1986 Art2;

KFG 1967 §103 Abs2 impl;

KFG 1967 §82;

KFG 1967 §86;

ParkgebührenG Salzburg 1989 §7 Abs1;

ParkgebührenG Salzburg 1989 §7 Abs4;

VStG §2 Abs1;

VStG §2 Abs2;

VStG §9;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 99/17/0201 E 18. September 2000 99/17/0289 E 18. September 2000

Rechtssatz

Nach österreichischem Recht ist auch der Inhaber einer ausländischen Bewilligung der Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen "Zulassungsbewilliger". Der Inhalt des Begriffes ist Art II der FAGNov 1986 entnommen und daher mit dieser übereinstimmend auszulegen. Diese hatte wiederum als Vorbild § 103 Abs 2 KFG idF der 7. KFG-Novelle. Der Begriff "Zulassungsbewilliger" ist daher kraftfahrrechtlich zu verstehen. Auf Grund des § 82 und des § 86 KFG über die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen und die Entziehung der Rechte aus einem ausländischen Zulassungsschein ist es unzweifelhaft, dass der Inhaber einer in diesen Bestimmungen genannten ausländischen Zulassung auch Zulassungsbewilliger iSd § 103 Abs 2 KFG (Hinweis E 27.6.1997, 97/02/0220) und damit auch im Sinne der parkgebührenrechtlichen Vorschriften ist. Eine andere Auslegung erschien auch unsachlich. (Hier: Bestrafung des handelsrechtlichen Geschäftsführers des Zulassungsbewilligers, einer Mietwagen-GmbH mit Sitz in Deutschland und somit als gem § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufene Person nach § 7 Abs 4 iVm § 7 Abs 1 Salzburger ParkgebührenG 1989)

Landes- und Gemeindeabgaben (Parkgebühren Slbg)

Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999170192.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>